

# **Satzung für den „Konzertchor Wuppertal e.V.“**

## **§ 1 Name, Gemeinnützigkeit, Zweck und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Konzertchor Wuppertal e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Register-Nr. VR 30182 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsames Musizieren als Konzertchor, regelmäßige Proben und konzertante Aktivitäten.
- (3) Sitz des Vereins ist Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Finanzen**

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Bar- und Sachvermögen. Es wird unterhalten und ergänzt
  - aus den Jahresbeiträgen und Leistungen der Mitglieder,
  - aus Überschüssen der Konzerte und sonstigen musikalischen Veranstaltungen,
  - aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Einnahmen.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen in Bezug auf die Vereinsarbeit begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Jahresbeiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vermögen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und können lediglich die Erstattung der ihnen in dieser Eigenschaft angefallenen Auslagen beanspruchen, jedoch nur, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Chorsängerinnen und -sänger. Aktives Mitglied kann nur werden, wer über die erforderlichen musikalischen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen.
- (4) Die Aufnahme aktiver und passiver Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Alles Weitere regelt die Chorordnung.
- (5) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber dem Vorstand unter Angabe eines Austrittsdatums. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - a) mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung innerhalb eines Monats erfolglos geblieben ist
  - b) der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien (u.a. Chorordnung) trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen Monatsfrist ab Zugang der Aufforderung Folge leistet

- c) gegen die Ziele des Vereins arbeitet oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Abs. 3 lit. c) muss dem Mitglied die Ausschlussabsicht unter Darlegung der Gründe spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung, in der der Ausschluss beschlossen werden soll, schriftlich mitgeteilt worden sein. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch muss dem Vorstand spätestens vier Wochen nach Absendung des Ausschlussbeschlusses vorliegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gibt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit dem Widerspruch statt, gilt der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss als aufgehoben und die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.
- (5) Durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Austritts bzw. mit dem Tag des Wirksamwerdens des Ausschlusses alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand (§ 6)
  - b) der Künstlerische Leiter (§ 7)
  - c) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (2) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - und
  - b) dem erweiterten Vorstand.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister(in)
  - und
  - d) der/dem Schriftführer(in).
- Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Er hat beratende Funktion.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion des ausgefallenen Vorstandsmitglieds zu beauftragen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte mit Einwilligung der Mitgliederversammlung einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit auch berechtigt ist, den Verein zu vertreten (§ 30 BGB). Seine Vollmachten sind im Übrigen durch eine Dienstanweisung festzulegen.
- (6) Der Vorstand entscheidet frei, in welcher Form er seine Sitzungen abhält.

## **§ 7 Künstlerischer Leiter**

Die künstlerische Arbeit des Vereins obliegt dem Künstlerischen Leiter. Er trifft seine Entscheidungen frei im Rahmen der mit dem Vorstand vertraglich getroffenen Vereinbarungen. Die Wahl des Künstlerischen Leiters erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Künstlerische Leiter nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
  2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Künstlerischen Leiters des Konzertchores der Volksbühne Wuppertal e.V.
  3. die Entlastung des Vorstands
  4. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
  5. die Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
  6. die Entscheidung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht auf den Vorstand übertragen sind (§ 6 Abs. 4).
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitglieder sind schriftlich oder in Textform unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungen gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte (Post- oder E-Mail-)Adresse als zugegangen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform Ergänzungsanträge zur Tagesordnung einreichen. Sie sind zu begründen. Der Ergänzungsantrag ist zugelassen, wenn das von dreiviertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung so beschlossen wird. Die Abstimmung soll zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein weiteres Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (10) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und ein(e) Stellvertreter(in) für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Prüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kasse und Buchführung zu prüfen. Sie haben außerdem den auf der Mitgliederversammlung zu erstattenden Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstands zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind verpflichtet, den Prüfern Auskunft zu erteilen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu den Vereinsakten zu nehmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es nicht zur Deckung der vorhandenen Verbindlichkeiten benötigt wird, an die Stadt Wuppertal, die es ausschließlich für die Förderung der Kultur, insbesondere durch Unterstützung der Aufgaben und konzertanten Aktivitäten von Wuppertaler Konzertchören zu verwenden hat.
- (4) Eine Satzungsänderung bezüglich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Diese Satzung ist am      von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Wuppertal, den